



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 17. Februar 1998

Nummer 6

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Ministerpräsident | |
| Bekanntmachung der Vereinbarung über Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg | 162 |
| Ministerium des Innern | |
| Änderung des Namens des Amtes Lübbenau | 163 |
| Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung | |
| Zulassung von Untersuchungsstellen für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen | 163 |
| Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 6/1998 | |

**Bekanntmachung der Vereinbarung über
Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in
öffentlicher Trägerschaft zwischen den Regierungen
der Länder Berlin und Brandenburg**

Vom 20. Januar 1998

Die in Berlin am 21. November 1997 unterzeichnete Vereinbarung über Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg ist nach ihrem § 5 Abs. 1 am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 20. Januar 1998

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Vereinbarung über Gegenseitigkeit beim Besuch von
Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen den
Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg**

Die Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg

schließen

- ausgehend von der gemeinsamen Verantwortung für die Stärkung der Region Berlin-Brandenburg
- mit dem Ziel, zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg Freizügigkeit für den Besuch von Einrichtungen des Schulwesens zu schaffen
- im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten und der Bereitstellung eines schulischen Angebots vorrangig im jeweils eigenen Land
- nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und des angemessenen finanziellen Ausgleichs

die folgende Vereinbarung:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Schulpflicht ist grundsätzlich an einer Schule des Landes zu erfüllen, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder die Arbeitsstätte befindet; in Zweifelsfällen ist bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern der Sitz der zuständigen Stelle für den

Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung maßgebend. Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes ist möglich, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Schulbesuch im jeweils anderen Land.

(2) Nicht mehr schulpflichtige Bewerberinnen und Bewerber können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in die gewünschte Schule aufgenommen werden. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, so werden zunächst die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, deren Hauptwohnung sich in dem Land befindet, in dem die Schule liegt.

(3) Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes erfolgt nur, wenn die rechtlichen Voraussetzungen im abgebenden Lande erfüllt sind. Die Länder stellen dies durch ein geeignetes Verfahren sicher.

§ 2

**Schulspeisung und Lernmittelfreiheit, Schüler-
beförderung, Schulwegbegleitung und Fahrkostenbeihilfe**

(1) Schulspeisung und Lernmittelfreiheit richten sich nach den Bestimmungen, die am Schulort gelten.

(2) Für Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung, Schulwegbegleitung und Fahrkostenbeihilfe gilt das Recht des Landes, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte befindet. Ein Anspruch gegen den Träger der besuchten Schule besteht nicht.

§ 3

Finanzausgleich

(1) Das Land Brandenburg zahlt an das Land Berlin zur Abgeltung von Mehraufwendungen einen einmaligen Betrag in Höhe von drei Millionen Deutsche Mark und in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 jeweils einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von sieben Millionen Deutsche Mark. Die Zahlungen erfolgen in gleichen Beträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eine Erhöhung oder Verminderung des Pauschalbetrages zu vereinbaren, wenn ein Land dies verlangt und sich die maßgebliche Schülerzahl seit Unterzeichnung dieser Vereinbarung um mehr als 10 v. H. verändert hat. Das Verlangen ist vor dem Ablauf eines Jahres mit Wirkung zum 1. August des folgenden Jahres zu stellen.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 Satz 1:

Insgesamt besuchten 5.676 Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung, gewöhnlichem Aufenthalt oder ggf. Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Land Brandenburg im Schuljahr 1996/97 Schulen im Land Berlin. Umgekehrt beträgt die Zahl 1.617. Der Saldo zugunsten des Landes Berlin beträgt insgesamt 4.059 Schülerinnen und Schüler sowie speziell für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft 3.952 Schülerinnen und Schüler; davon

- 2.832 in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und
- 1.120 in öffentlichen beruflichen Schulen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Die Vereinbarung über die gegenseitige Nutzung von Einrichtungen der Kinderbetreuung und der öffentlichen Sonder-/Förderschulen zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 24. Februar 1992 wird dahin gehend geändert, daß öffentliche Sonder-/Förderschulen (im Sinne des Hamburger Abkommens) nicht mehr Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

(2) Von dieser Vereinbarung unberührt bleiben Verträge, die die Landkreise, die Gemeinden oder Zusammenschlüsse von Gemeinden untereinander oder mit dem Land Berlin bzw. seinen Bezirken schließen. Unberührt bleibt ferner die Aufnahme in Schulen gemäß der

- a) KMK-Rahmenvereinbarung* über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler anerkannter Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender (sog. Splitterberufe) vom 26. Januar 1984 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der ergänzenden Vereinbarungen durch Fußnote,
- b) Empfehlung der KMK über länderübergreifende Sonderschulen gemäß Beschluß vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung,

und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Privatschulen/Schulen in freier Trägerschaft.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, falls sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2001/2002 Verhandlungen über einen angemessenen Finanzausgleich für die Zeit ab dem Jahr 2002 aufzunehmen und diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Berlin, den 21. November 1997

| | |
|---|---|
| Für den Senat von Berlin | Für die Landesregierung Brandenburg |
| Regierender Bürgermeister Eberhard Diepgen | Der Ministerpräsident Manfred Stolpe |

* KMK: Kultusministerkonferenz

Änderung des Namens des Amtes Lübbenau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. Januar 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 1 Abs. 3 der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 450) die Änderung des Namens des Amtes Lübbenau (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) in

Lübbenau/Spreewald

mit Wirkung vom 1. Februar 1998 genehmigt.

Zulassung von Untersuchungsstellen für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 29. Januar 1998

Aufgrund des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168), können Untersuchungen, die im Rahmen der

1. qualifizierten Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer gemäß § 73 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes,
2. von der Wasserbehörde angeordneten Untersuchungen von Indirekteinleitungen gemäß § 74 Satz 1, letzter Halbsatz des Brandenburgischen Wassergesetzes,
3. amtlichen Überwachung von Abwassereinleitungen gemäß § 110 des Brandenburgischen Wassergesetzes,
4. von der Wasserbehörde angeordneten Untersuchungen von Rohwasser gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes,
5. amtlichen Feststellung der Gewässergüte von Grund- und Oberflächenwasser

erfolgen, nur von zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

Das Zulassungsverfahren ist im einzelnen in der Verordnung über die Zulassung von Untersuchungsstellen für bestimmte Abwasser- und Gewässeruntersuchungen sowie Probenahmen im Land Brandenburg (Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung-UStZulV) vom 17. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 38) geregelt.

Für die Zulassung von Untersuchungsstellen ist die oberste Wasserbehörde im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zuständig. Anträge zur Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle sind formlos beim Ministeri-

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

164

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 6 vom 17. Februar 1998

um für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, zu stellen. Ein Vordruck für die Antragsunterlagen wird daraufhin dem Antragsteller zugesandt.

Anträge auf Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle sind auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 9. Juli 1997 (GVBl. II S. 630) gebührenpflichtig. Die Gebühr entsteht, wenn das Verfahren zur Zulassung als Untersuchungsstelle mit Einreichung der Antragsunterlagen bei der obersten Wasserbehörde eingeleitet ist. Die Zulassung von Untersuchungsstellen wird für diejenigen Untersuchungsstellen, die sich bis zum 31. März 1998 bewerben, zum gleichen Zeitpunkt erfolgen. Das setzt voraus, daß die Antragsunterlagen, die mit Einleitung des Zulassungsverfahrens erhoben werden, fristgemäß und vollständig der obersten Wasserbehörde vorgelegt werden.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0